



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: III 5 - 2021 - 0298

Bonn, den 10. Mai 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

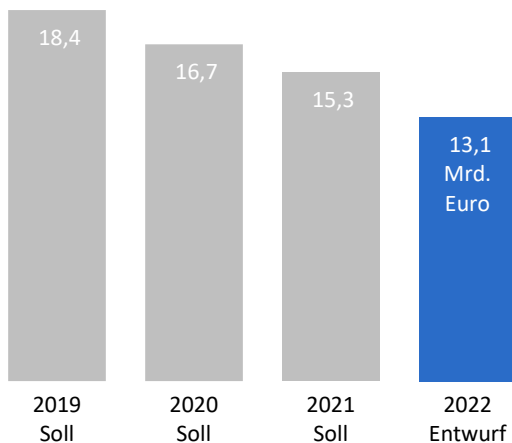
Bundesschuld

Ausgaben

13,1 Mrd. Euro

483,9 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2022
inkl. Ergänzung
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



Planstellen und Stellen

Veränderung zum Vorjahr

0

+/- 0

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro

Schuldendienst

10,9 Mrd. Euro

Investitionen

2,1

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	4
2	Struktur Einzelplan 32	5
3	Kreditaufnahme	6
4	Verzinsung	7
5	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	9
6	Ausgabereste	12
7	Wirtschaftsstabilisierungsfonds und Sondervermögen „Bundeswehr“	13
7.1	Wirtschaftsstabilisierungsfonds	13
7.2	Sondervermögen „Bundeswehr“	14

1 Überblick

Einzelplan 32 behandelt die Bundesschuld und somit die Kreditaufnahme und den Schuldendienst des Bundes. Die Kreditaufnahme dient der Anschlussfinanzierung von fälligen Krediten. Hinzu kommt gegebenenfalls die Nettokreditaufnahme. Die Nettokreditaufnahme dient der Deckung von Ausgaben des Bundes und schließt die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt. Über das für den Schuldendienst notwendige Schuldenmanagement des Bundes soll die termingerechte und marktgerechte Beschaffung des im Laufe des Haushaltsjahres aufzunehmenden Kreditvolumens gewährleistet werden. Etatisiert sind im Einzelplan 32 zudem die Einnahmen und Ausgaben aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 32 (Bundesschuld)

	2020 Soll	2020 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2021 Soll	2022 Entwurf	Änderung zu 2021
	<i>in Mio. Euro</i>					
Ausgaben	13 736	6 995	-6 741	15 273	13 134	-2 139
darunter:						
• Schuldendienst	12 557	6 412	- 6 145	10 261	10 887	626
• Investitionen ^c	1 125	489	-636	4 920	2 134	-2 786
• Sächliche Verwaltungsausgaben	54	93	39	92	112	20
Einnahmen	1 031	131 991	130 960	241 296	140 618	-100 678
darunter:						
• Verwaltungseinnahmen	655	968	313	656	1 077	421
• Sonstige Einnahmen	376	131 022	130 646	240 640	139 541	-101 099

Erläuterungen:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2020, Übersicht Nummer 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Ausgaben aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes. Sie werden haushaltsrechtlich als Investitionen eingestuft.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2020;

Haushaltsplan 2021; Haushaltsentwurf 2022 einschließlich Ergänzungshaushalt.

Das Bundeskabinett hat zum Bundeshaushalt 2022 am 18. März 2022 einen 2. Regierungsentwurf und am 27. April 2022 einen Ergänzungshaushalt beschlossen. Dieser Ergänzungshaushalt enthält ein zusätzliches Programm, um vor allem die finanziellen Auswirkungen der

gestiegenen Energiekosten aufgrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine abzufedern und um die humanitären Anstrengungen in dessen Folge zu verstärken.¹

Der größte Anteil der Einnahmen des Einzelplans stammt aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt. Insgesamt sind im Einzelplan 32 für das Haushaltsjahr 2022 rund 140,6 Mrd. Euro veranschlagt. Das bedeutet gegenüber dem Soll des Vorjahres² (241,2 Mrd. Euro) einen Rückgang in Höhe von 100,6 Mrd. Euro (-41,7 %).

Ausgaben sind im Einzelplan 32 in Höhe von 13,1 Mrd. Euro veranschlagt. Sie wurden durch den Ergänzungshaushalt nicht verändert. Veranschlagt sind neben Investitionen in Höhe von 2,1 Mrd. Euro im Wesentlichen die für die Bundeswertpapiere zu leistenden Zinszahlungen (10,8 Mrd. Euro).

2 Struktur Einzelplan 32

Kernbereich des Einzelplans 32 sind die Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Bundes am Kapitalmarkt sowie die daraus entstehenden Ausgaben und Einnahmen für den Schuldendienst des Bundes.

Einzelplan 32 zeigt nicht die Höhe der Verschuldung des Bundes. Denn die Einnahmen und Ausgaben zur Bundesschuld werden nur als Umsatzbeträge ausgewiesen. Im Kreditfinanzierungsplan des Bundeshaushalts werden die Einnahmen aus der Bruttokreditaufnahme, die Ausgaben für die Tilgung der Bundesschuld und die Herleitung der Nettokreditaufnahme abgebildet.

Einnahmen und Ausgaben aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes sind weiterer Bestandteil des Einzelplans 32. Mit diesen Instrumenten hat der Bund unter anderem die Möglichkeit, haushaltsschonend förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben, Projekte und Programme zu unterstützen und finanzielle Verpflichtungen des Bundes gegenüber internationalen Finanzinstitutionen abzusichern.

Sondervermögen des Bundes, die nach ihrem jeweiligen Errichtungsgesetz über eine eigene Kreditermächtigung verfügen und einen eigenen Wirtschaftsplan aufstellen, sind nicht Gegenstand des Einzelplans 32. Sie zeigen ihre Einnahmen und Ausgaben, ihre Kreditaufnahme sowie ihre Zins- und Tilgungsausgaben in einer eigenen Rechnungslegung. Solche Sondervermögen können in Zukunft aber erhebliche Auswirkungen auf den Einzelplan 32 haben.³

¹ Tischvorlage zur 11. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 27. April 2022, S. 3.

² Der hohe Planungsansatz des Vorjahres war pandemiebedingt.

³ Siehe hierzu Textziffer 7.

Der Einzelplan besteht somit aus drei Teilen:

- Kapitel 3201 (Kreditaufnahme),
- Kapitel 3205 (Verzinsung) und
- Kapitel 3208 (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen).

3 Kreditaufnahme

Das Kapitel 3201 (Kreditaufnahme) enthält die Einnahmen aus der Nettokreditaufnahme des Bundes. Ausgewiesen wird diese bei Titel 325 11 „Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt“.

Nettokreditaufnahme

Der aktuelle Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sieht im Einzelplan 32 eine planmäßige Nettokreditaufnahme des Bundes in Höhe von 138,9 Mrd. Euro vor. Hiermit steigt die Nettokreditaufnahme gegenüber dem 2. Regierungsentwurf um weitere 39,2 Mrd. Euro. Der Finanzplan des Bundes wurde von der neu gewählten Bundesregierung weder infolge des 2. Regierungsentwurfs noch infolge des Ergänzungshaushalts aktualisiert.

Der Finanzplan des Bundes⁴ sieht für die Nettokreditaufnahme folgende Entwicklung vor:

Tabelle 2

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025
Betrag (Mrd. Euro)	138,9	5,4	12,0	11,8

Der Bundesrechnungshof hat Zweifel, ob angesichts der fortbestehenden Herausforderungen die Werte des nicht angepassten Finanzplans für die Nettokreditaufnahme Bestand haben werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erklärte hierzu, dass die Bundesregierung nur einmal jährlich eine Finanzplanung erstelle und diese zusammen mit dem 1. Entwurf des Bundeshaushalts 2022 vorgelegt habe.

Schuldenmanagement

Der bisherige Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2022 (Stand 2. Regierungsentwurf) sieht hinsichtlich der Bruttokreditaufnahme des Bundes einen Rückgang der Kredite mit einer Laufzeit von über vier Jahren von 194,6 auf 176,5 Mrd. Euro vor. Gleichzeitig steigen der Anteil und das Volumen der Kredite mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren.

⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31501, S. 72.

Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF hat sich in einem Gutachten mit dem Schuldenmanagement des Bundes befasst. Das Schuldenmanagement habe zum Ziel, Schulden zu möglichst günstigen Konditionen aufzunehmen und dabei Risiken zu minimieren sowie Planungssicherheit zu schaffen. Im Kern der Debatte um kurze oder lange Laufzeiten von Staatsschulden stehe der Zielkonflikt zwischen einerseits Zinsersparnis und andererseits Planungssicherheit beziehungsweise Risikominimierung. Indem der Schuldenstand im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zuletzt wieder zugenommen habe, würden Planungssicherheit und die zuverlässige Gewährleistung von Refinanzierungsmöglichkeiten an Bedeutung gewinnen. Die Regierung könne mit einer Erhöhung der Laufzeiten aktuell zu geringen Mehrkosten für mehr fiskalische Stabilität und Planungssicherheit in den nächsten Jahren sorgen.⁵

Nach Einschätzung der Bundesregierung selbst existieren derzeit für Bundesschulden noch immer vergleichsweise günstige Anschlussfinanzierungen. Die Zinssätze liegen auf einem im langjährigen Vergleich niedrigen Niveau.⁶

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass trotz der breiten Diskussion über eine Zinswende der Europäischen Zentralbank der Anteil von Kreditaufnahmen mit langer Laufzeit – von über vier Jahren – rückläufig ist.⁷

Der Bundesrechnungshof erkennt nicht, dass Wertpapiere mit längeren Laufzeiten eine höhere Verzinsung aufweisen als solche mit kürzeren Laufzeiten.

Das BMF sollte nach Ansicht des Bundesrechnungshofes gleichwohl prüfen, ob angesichts der weiteren zinsrelevanten Rahmenbedingungen (Inflationsraten, Zinserhöhungen in den USA) der Anteil an Kreditaufnahmen mit längerer Laufzeit wieder erhöht werden sollte. Damit würde sich der Bund gegenüber möglicherweise steigenden Zinsen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten durch die Sicherung historisch niedriger Zinsen absichern.⁸

4 Verzinsung

Das Kapitel 3205 (Verzinsung) enthält die Einnahmen (286 Mio. Euro) und Ausgaben (11 Mrd. Euro), die im Zusammenhang mit dem Schuldendienst des Bundes entstehen.

⁵ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats zum Schuldenmanagement des Bundes, Monatsbericht des BMF, Februar 2022.

⁶ Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31501, S. 41.

⁷ Die Kreditaufnahme vor allem in den Laufzeiten 7 und 15 Jahre werden im Jahr 2022 nicht mehr (Laufzeit 7 Jahre) oder in geringerem Umfang (Laufzeit 15 Jahre) durchgeführt. Das BMF erklärte, dass die Volumina in der 30-jährigen Laufzeit in seiner Planung für 2022 auf dem erreichten Niveau belassen werde. Eine weitere Ausweitung wäre nach seiner Einschätzung nur mit Preiszugeständnissen machbar.

⁸ Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank, Stand 21. April 2022, Rendite der jeweils jüngsten Bundeswertpapiere.

Die Einnahmen beruhen im Wesentlichen auf Zinseinnahmen aus dem Kassenmanagement des Bundes in Höhe von 239,1 Mio. Euro und Erstattungen nach dem Stabilisierungsfonds-gesetz in Höhe von 43,6 Mio. Euro.

Der 1. Regierungsentwurf enthielt bei Kapitel 3205 einen Ausgabenansatz von 13,9 Mrd. Euro. Einen deutlichen Rückgang zeigt der 2. Regierungsentwurf mit Ausgaben von 11 Mrd. Euro. Dieser Rückgang resultiert aus folgenden zwei Positionen:

Titel 575 08 Zinsen nach dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz

Das Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz bezieht sich auf inflationsgesicherte Bundeswertpapiere. Deren inflationsbezogene Zinszahlungen spart der Bund in einem Sondervermögen an. Die nominale Verzinsung inflationsindexierter Bundeswertpapiere ist nicht fixiert. Sie orientiert sich, wie auch die Tilgungssumme am Laufzeitende, an der Entwicklung eines offiziellen Verbraucherpreisindexes.

Der Ansatz im 1. Regierungsentwurf in Höhe von 1,3 Mrd. Euro wurde im 2. Regierungsentwurf auf 4,5 Mrd. Euro erhöht (+346 %) erhöht. Die Erhöhung des Titelan-satzes spiegelt die gestiegene Inflation.

Titel 575 09 Disagio auf Bundeswertpapiere

Bei Titel 575 09 werden Agio (Einnahmen) und Disagio (Ausgaben) für die Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinslichen Schatzanweisungen sowie für die Aufnahme von Schuldscheindarlehen veranschlagt.

Der Bund erzielte in den letzten Jahren erhebliche Agio-Einnahmen dadurch, dass er seine Wertpapiere mit für die Anleger negativen Renditen platzierte. Er gewährte regelmäßig keine Verzinsung, machte aber mit dem Zinskupon an der Grenze von Null halt. Denn die Abwicklungsmechanismen an den Kapitalmärkten haben zur Folge, dass (Zins-) Beträge an Investoren ausgezahlt, nicht aber Negativzinsen von ihnen eingezogen werden können. Üblicherweise wurde in der Vergangenheit ein Kupon möglichst nahe an der Rendite gewählt. Der Bund lag mit den Nullkupon noch über den am Markt für seine Anleihen zu erzielenden negativen Marktzinsen. Der negative Marktzins wird erreicht, indem Anleger bei Ausgabe der Wertpapiere des Bundes mehr zu zahlen haben als den Nennwert der Papiere, den sie bei Endfälligkeit zurückerhalten. Daraus resultieren systematisch Agio-Einnahmen. Bei steigenden Zinsen fallen entsprechend Disagio-Ausgaben an. Die Entwicklung der Planansätze und der Agio-Einnahmen verdeutlicht nachfolgende Tabelle:

Tabelle 3

Agio- und Disagio-Salden im Bundeshaushalt (Titel 575 09)

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
<i>Angaben in Tsd. Euro</i>					
Soll	-1 721 487	-412 230	-6 308 497	-4 473 712	-6 242 320
Ist	-3 286 350	-5 737 016	-11 735 383	-10 853 749*	
Abweichung	1 564 863	5 324 786	5 426 886	6 380 037*	

Quelle: Eigene Darstellung Bundesrechnungshof

Anmerkung: Da es sich um einen Ausgabetitel (Disagio) handelt, werden die Agio-Einnahmen mit einem Minuszeichen versehen.

*vorläufiges Ergebnis

Der Bundesrechnungshof hatte in der Vergangenheit kritisiert, dass die Haushaltsansätze bei diesem Titel immer wieder deutlich unterhalb des Ist-Ergebnisses lagen.

Im 1. Regierungsentwurf vom 6. August 2021 wurde bei Titel 575 09 „Disagio“ ein Ausgabebetrag in Höhe von 227 Mio. Euro eingeplant. Im Finanzplan des Bundes hat die Bundesregierung eine Einschätzung abgegeben: Demnach werden in geringerem Umfang negative Renditen erwartet. Daraus resultieren im Jahr 2022 im Saldo bei den Emissionen Disagio-Ausgaben anstelle von Agio-Einnahmen.

Im vorliegenden 2. Regierungsentwurf wurden bei Titel 575 09 Einnahmen in Höhe von -6,2 Mrd. Euro eingeplant. Dies bedeutet, dass die Bundesregierung inzwischen insgesamt mit Agio-Einnahmen rechnet. Der eingeplante Ansatz von -6,2 Mrd. Euro liegt deutlich unterhalb des Ist-Ergebnisses des Jahres 2021, er stellt jedoch weiterhin eine beachtliche Einnahmeposition dar.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat die Bundesregierung zwar einen 2. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 erstellt, jedoch den Finanzplan des Bundes nicht aktualisiert. Die dort gegebene Einschätzung zur Agio-Entwicklung – insgesamt ein Disagio – kann nicht als Begründung für den Ansatz eines Agios bei Titel 575 09 dienen. Hier bedarf es nach Ansicht des Bundesrechnungshofes einer Überprüfung des Ansatzes.

5 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

In Kapitel 3208 sind die Einnahmen (1,39 Mrd. Euro) und die Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes (2,1 Mrd. Euro) veranschlagt. Die Ausgaben werden haushaltsrechtlich als Investitionen eingestuft. Der Bund übernimmt Gewährleistungen für außen- und

binnenwirtschaftliche Zwecke (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen), soweit sie förderungswürdig sind oder im staatlichen Interesse liegen. Vorrangiges Ziel ist die Wirtschaftsförderung. Der Bund haftet nur für tatsächliche Ausfälle. Er vergibt Gewährleistungen regelmäßig nicht direkt, sondern meist über Dritte, die namens und im Auftrag des Bundes tätig sind (Mandatare).

Im Jahr 2020 betrug der Ermächtigungsrahmen 821,7 Mrd. Euro. Ende 2020 war dieser mit 551,3 Mrd. Euro ausgenutzt. Das entspricht einer Belegung von 67 %. Die Belegung des Ermächtigungsrahmens erhöhte sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 165,9 Mrd. Euro.

Der Anstieg der Belegung ist maßgeblich auf den Ermächtigungstatbestand „Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland“ (Inlandsgewährleistungen) zurückzuführen, dessen Ermächtigungsrahmen mit dem 1. Nachtragshaushalt 2020 um 300 Mrd. Euro auf 430 Mrd. Euro erhöht wurde. Mit diesem Tatbestand wird unter anderem das Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)-Sonderprogramm 2020 abgesichert. Das Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Nach dem zweiten Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 soll der Bund ermächtigt werden, Gewährleistungen bis zu 903,7 Mrd. Euro zu übernehmen. Der Ermächtigungsrahmen für die Inlandsgewährleistungen soll auf 550 Mrd. Euro anwachsen. Hintergrund hierfür sind die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft.

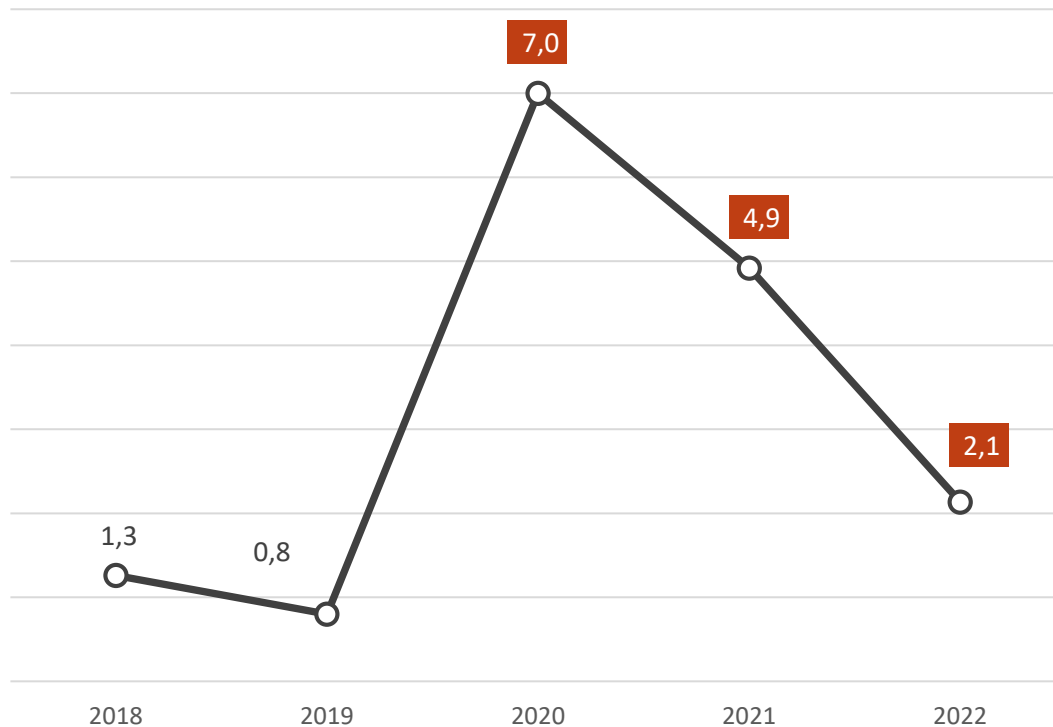
Die Gewährleistungsnehmer zahlen grundsätzlich ein Entgelt an den Bund. Im Jahr 2020 machten diese Einnahmen zusammen mit den Rückflüssen aus geleisteten Entschädigungen 1,26 Mrd. Euro aus und verringerten sich somit gegenüber dem Jahr 2019 um 515 Mio. Euro.

Den Einnahmen standen im Jahr 2020 Ausgaben für Entschädigungen und weitere Kosten von insgesamt 489 Mio. Euro gegenüber. Sie sanken gegenüber dem Vorjahr um 16 %. Wenn der Bund aus Gewährleistungen in Anspruch genommen wird, können sich Belastungen für künftige Bundeshaushalte ergeben. Für das Jahr 2022 veranschlagt die Bundesregierung Ausgaben von 2,1 Mrd. Euro. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Verlauf der Ausgaben der Jahre 2018 bis 2022.

Abbildung 1

Haushaltsansätze für Schadensfälle wieder rückläufig

Soll Ausgaben in den Jahren 2018 bis 2022 in Mrd. Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Einzelplan 32. Für die Jahre 2018 bis 2020: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2021: Haushaltsplan; für das Jahr 2022: Regierungsentwurf.

Aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2019 standen für das Jahr 2020 ergänzend Ausgabereste von 0,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Ende 2020 übertragbaren Mittel beliefen sich auf 7,5 Mrd. Euro.

Seit mehr als zehn Jahren hat der Bund aus den Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz durchgehend höhere Einnahmen als Ausgaben erzielt. Der Saldo der Jahre 2011 bis 2020 beträgt rund 8 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof prüfte Art und Umfang der in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020 ausgereichten Inlandsgewährleistungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben für den Bundeshaushalt. Er hat dabei festgestellt, dass die Inanspruchnahmen der Haushaltsmittel für Ausgaben, Entgelte und Rückflüsse weit hinter den Mittelansätzen zurückblieben. Der Bundesrechnungshof hat dem BMF empfohlen, den Haushaltsmittelansatz für Ausgaben, Entgelte und Rückflüsse bei der Aufstellung künftiger Haushalte kritisch zu prüfen und anhand von Erfahrungswerten möglichst genau zu berechnen. Das BMF will die Empfehlung umsetzen.

Der Bundesrechnungshof hat zudem festgestellt, dass es bisher kein Risikobewertungssystem für die übernommenen Inlandsgewährleistungen gibt. Dies erschwert eine Prognose über künftige Belastungen für den Haushalt. Das BMF will prüfen, wie ein gemeinsames Risikobewertungssystem mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz umgesetzt werden kann.

6 Ausgabereste

Der Einzelplan 32 zeigt seit Jahren Ausgabeermächtigungen in Form von erheblichen Ausgaberesten aus Vorjahren. Ausgabereste sind kritisch zu bewerten, da sie generell eine Abweichung vom Jährlichkeitsprinzip sind und zudem Zinsausgaben einen deutlichen „inneren“ Jahresbezug haben. Im 2. Regierungsentwurf des Einzelplans 32 für das Haushaltsjahr 2022 werden Ausgabereste von 1,2 Mrd. Euro aus den übertragbaren Ausgaben des Vorjahres ausgewiesen. Aus dem Haushaltsvollzug 2021 ergaben sich in das Jahr 2022 übertragbare Mittel in Höhe von 0,6 Mrd. Euro für den Schuldendienst und 0,6 Mrd. Euro für Investitionen.

Ausgaben aus dem laufenden Haushaltsplan dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden. Es dürfen jedoch Ausgabereste gebildet werden, wenn

- die Ausgaben als übertragbar eingestuft wurden,
- nicht alle der betroffenen Mittel im Haushaltsjahr abgeflossen sind,
- der Zweck der Ausgaben fort dauert (jahresübergreifender Zweck) und
- ein wirtschaftliches oder sonstiges sachliches Bedürfnis für die Restebildung besteht.

Ausgabentitel für den Schuldendienst (Zinsausgaben), darunter auch der Titel für Disagio, sind gegenseitig deckungsfähig, so die Haushaltsvermerke 1 und 2 zu Kapitel 3205; die meisten dieser Titel sind übertragbar und können somit Ausgabereste begründen, die im Folgejahr bei jedem der untereinander deckungsfähigen Titel verwendet werden können. Dabei werden Ausgabereste nur aus Titeln mit positiven Titelsätzen gebildet.

Ausgaben für Investitionen können einem jahresübergreifenden Zweck dienen. Zinszahlungen und ähnliche Ausgaben fallen jedoch zeitlich genau bestimmt an und werden vom Bund pünktlich geleistet. Jahresübergreifende Zwecke sind bei den Zinsausgaben weitgehend nicht ersichtlich. Trotz der zuletzt gesunkenen Höhe sind die Ausgabereste als Abweichung vom Jährlichkeitsprinzip weiter kritisch zu bewerten.

7 Wirtschaftsstabilisierungsfonds und Sondervermögen „Bundeswehr“

Insbesondere nachfolgende Sondervermögen werden nicht im Bundeshaushalt abgebildet, können aber in Zukunft erhebliche Auswirkungen auf den Einzelplan 32 haben:

7.1 Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wurde per Gesetz vom 27. März 2020 als Sondervermögen des Bundes errichtet. Zweck des WSF ist nach § 16 Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Die zu stabilisierenden Unternehmen müssen durch die nationalen und internationalen staatlichen Maßnahmen in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in Liquiditätsengpässe geraten sein. Mit dem WSF sollen langfristige und dauerhafte volkswirtschaftliche und soziale Schäden von Deutschland abgewendet werden.

Die Verwaltung des WSF obliegt nach dem StFG seit dem 28. März 2020 der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur). Der WSF ist subsidiär zu anderen Corona-Unternehmenshilfen des Bundes und der Länder. Er verfügt über folgende Stabilisierungsinstrumente:

- Garantien (§ 21 StFG)
- Rekapitalisierungen (§ 22 StFG)
- Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW (§ 23 StFG).

Mit den Garantien und Rekapitalisierungen kann der WSF Unternehmen unmittelbar unterstützen. Zudem trägt er über die Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW mittelbar zur Stabilisierung von Unternehmen bei.

Der WSF verfügt über eine Gewährleistungsermächtigung für Garantien. Zudem ist das BMF durch das StFG ermächtigt, für den WSF

- Kredite aufzunehmen, um die Inanspruchnahmen von Garantien, Aufwendungen sowie Rekapitalisierungsmaßnahmen zu decken und
- Kredite an die KfW zu vergeben, um KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren.

Der Deutsche Bundestag verlängerte mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 den WSF bis zum 30. Juni 2022. Im Zuge dieser Verlängerung wurden die Ermächtigungen des WSF angepasst. Nachfolgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick.

Tabelle 4

Ermächtigungen und Inanspruchnahme des WSF

Ermächtigungen des WSF	2020/21	2022	Inanspruchnahme
	<i>in Mrd. Euro</i>		
Gewährleistungsermächtigung für Garantien (§ 21 StFG)	400	100	0
Kreditermächtigung für Inanspruchnahme von Garantien und Rekapitalisierungen (§ 22 StFG)	100	50	9
Kreditermächtigung für die Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme (§ 23 StFG)	100	100	33
Gesamtermächtigung	600	250	42

Quelle: Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH.

Eigene Darstellung Bundesrechnungshof, Stand 20. April 2022.

Der WSF unterstützte bislang 21 Unternehmen mit 26 Rekapitalisierungsmaßnahmen. Hierbei entfallen rund 8,7 Mrd. Euro auf acht Stabilisierungsmaßnahmen für fünf größere Unternehmen. Die anderen 16 Unternehmen erhalten insgesamt Rekapitalisierungen von 366 Mio. Euro. Die Spannweite reicht hierbei von 3,8 bis 58 Mio. Euro.

Da der WSF über eine eigene Kreditermächtigung verfügt, ist er nicht auf Zuführungen aus dem Bundeshaushalt angewiesen. Er wird daher erst nach seiner Abwicklung mit Zuführungen oder Ablieferungen im Haushaltsplan abgebildet. Das Endergebnis des WSF ergibt sich dann aus den Veräußerungserlösen, Rückzahlungen, Zinserlösen, Kosten und Ausfällen der einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen. Der WSF ist so angelegt, dass die möglichen Belastungen für den Bundeshaushalt erst nach seiner Abwicklung sichtbar werden.

Der Bundesrechnungshof beabsichtigt, das Bundesfinanzierungsgremium des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages im Juni 2022 mit einem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zum WSF zu beraten.

7.2 Sondervermögen „Bundeswehr“

Die Bundesregierung plant, ein im Grundgesetz zu verankerndes Sondervermögen „Bundeswehr“ zu errichten und mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Mrd. Euro auszustatten. Hierdurch sollen in den kommenden Jahren die Bündnis- und die Verteidigungsfähigkeit gestärkt werden.

Die Tilgung der aufgenommenen Kredite soll nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen. Die bis zur Auflösung des Sondervermögens anfallenden Zinsen werden mittels der durch das Sondervermögen aufgenommenen Kredite finanziert.

Dem Bundeshaushalt entsteht gemäß der Regierungsbegründung zum Bundeswehrsondervermögensgesetz für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens „Bundeswehr“ keine finanzielle Ausgabe. Die Auflösung des Sondervermögens und die Integration seiner Schulden in die Bundesschuld führen ab diesem Zeitpunkt aber zu zusätzlichen Ausgaben im Bundeshaushalt.⁹

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass im Einzelplan 32 somit die für das Sondervermögen „Bundeswehr“ anfallenden Tilgungs- und Zinsausgaben nicht abgebildet werden. Erst bei Auflösung des Sondervermögens werden die Zins- und Tilgungsausgaben im Einzelplan 32 berücksichtigt.

Ehmann

Dr. Wenz

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

⁹ Siehe Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1409, S. 2.